

Satzung über die erste Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortskern“

Aufgrund von § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. Seite 745), in der zuletzt geänderten Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Gaiberg am 05. Juni 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erste Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortskern“

Der Geltungsbereich des mit Satzungsbeschluss vom 24.04.2013 förmlich festgelegten Sanierungsgebietes, rechtsverbindlich geworden am 01.07.2013, wird wie folgt erweitert:

um den südöstlich der Gebietsgrenze liegenden Teilabschnitt der Hauptstraße (L600, Flst.Nr. 158) inkl. Gehwegen (Flst.Nr. 158/2, 158/15) und der Einmündung in die Heidelberger Straße (Flst.Nr. 159)

Der räumliche Geltungsbereich der Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortskern“ ergibt sich aus dem Lageplan vom 01. Juni 2019 Die Umfangsgrenze der Erweiterungsfläche und des ursprünglichen Sanierungsgebietes (auszugsweise) sind durch unterschiedliche Linien mit entsprechender Erläuterung in der Planlegende dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Verfahren und Dauer

1. Die Anwendung der §§ 152 bis 156a BauGB wird ausgeschlossen.
2. Die Frist, innerhalb der die Sanierungsmaßnahme „Ortskern“ durchgeführt werden soll, endet unverändert am 31.12.2023.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung über die erste Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortskern“ tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Gaiberg, 08. Juli 2019


Petra Müller-Vogel, Bürgermeisterin



Lageplan vom 01. Juni 2019
zur Satzung über die 1. Erweiterung
des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortskern“

Legende:

Schwarz gestrichelte Linie: bisherige Grenze des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes
Rot bzw. schwarz geschlossene Linie: Erweiterungsfläche



Hinweise: (bei der Veröffentlichung der vom Gemeinderat beschlossenen Erweiterungssatzung)

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 136 bis 152 BauGB wird besonders hingewiesen. Diese können - neben anderen einschlägigen Vorschriften, der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes und der vom Gemeinderat beschlossenen Sanierungsziele - während der üblichen Dienststunden von jedermann im Rathaus der Gemeinde 69251 Gaiberg, Hauptstraße 44, Hauptamt, eingesehen werden.